

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militär-sanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 55 (1947)

Heft: 21

Vereinsnachrichten: Offizielle Mitteilungen = Communications officielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Offizielle Mitteilungen

Communications officielles

Schweiz. Samariterbund - Alliance des Samaritains

Schlussprüfungen. Zentralschweiz (Rayon II)

Sektion	Kursart	Ort	Datum und Zeit
Dagmersellen	Samariterkurs	Rest. Kreuzberg	22. Mai 20.00
Einsiedeln	Samariterkurs	Zeichenzimmer, altes Schulhaus	22. Mai 20.00
Massagno	Corso samaritani	Sala Consiglio Comunale	29 maggio 20.15

Bitte,

Anzeigen für Nr. 22 vom 29. Mai mit Rücksicht auf den Pfingstmontag womöglich schon bis *Freitagmittag*, 23. Mai, an das Verbandssekretariat senden, damit die Zeitung ohne Verspätung erscheinen kann.

Prière

d'envoyer les avis pour le numéro 22 qui paraîtra le 29 mai, si possible déjà pour le *vendredi 23 mai à midi* au Secrétariat général, ceci en vue du lundi de Pentecôte, afin que le journal puisse paraître sans retard.

Samariterhilfslehrekurse 1947.

Unsere Sektionen wollen bitte die folgenden Kursorte und Daten vormerken:

Kursort	Vorprüfung	Kurs	Schluss der Anmeldefrist
Altdorf	Sonntag, 15. Juni	18.—27. Juli	5. Juni
Murgenthal	Sonntag, 10. Aug.	22.—31. August	31. Juli
St. Gallen	Samstag, 23. Aug.	5.—14. Sept.	13. August
Binningen	Sonntag, 26. Okt.	21.—30. Nov.	16. Oktober

Den in Betracht kommenden Kandidaten empfehlen wir dringend das **Studium unserer Orientierung «Wer soll Hilfslehrer werden?»**. Sie kann gratis von uns bezogen werden. Ebenso stellen wir das Regulativ für die Ausbildung von Samariter-Instruktoren und Samariter-Hilfslehrern, welches alle Bedingungen bezüglich des Besuches solcher Kurse enthält, und auch Anmeldeformulare auf Wunsch unseren Sektionen zu.

Wir machen noch besonders darauf aufmerksam, dass die Anmeldefrist für den Kurs in Altdorf demnächst abläuft. Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Das **Krankenmobiliemagazin** des S.-V. Thun hat folgende, sich in tadellosem Zustand befindliche Gegenstände *gratis* abzugeben:

8 Spucknapfe, 7 Bettschüsseln, 3 Sitzbadwannen, 5 Urinschüsseln, 1 Krankentisch ohne Standplatte, ca. 20 Ohrenspritzen, nebst evtl. andern überzähligen Material.

Samaritervereine, die sich dafür interessieren, wollen sich bitte direkt an den Präsidenten Fritz Furrer, Niesenstr. 3, Thun, wenden.

Aux sections romandes de l'Alliance suisse des Samaritains.

Chers amis samaritains,

Nous avons le plaisir de vous inviter à la *réunion des samaritains romands* qui aura lieu à *Sierre*, à l'*Hôtel-Château Bellevue*, le *dimanche 8 juin 1947*, à *10 h. 15*. Nous espérons vous y retrouver nombreux, malgré le long voyage.

Dans cette attente, nous vous présentons, chers amis samaritains, nos bien cordiales salutations.

Pour le Bureau romand,

Paul Hertig, Fribourg

Aug. Seiler, Vevey

Emma Probst, Monruz-Neuchâtel.

Ordre du jour: 1^o Appel des délégués; 2^o Procès-verbal de l'assemblée de Lausanne; 3^o Discussion sur l'ordre du jour de l'assemblée des 21 et 22 juin 1947, à Bâle; 4^o Désignation de la prochaine assemblée romande; 5^o Communications; 6^o Propositions individuelles et divers.

13 h. 00: Dîner à l'*Hôtel-Château Bellevue* à *Sierre*. Prix: fr. 4.40, service compris, mais sans boissons. 14 h. 30: Promenade en funiculaire à *Montana-Crans*. Prix: fr. 3.50.

Collation offerte par les sections de *Sierre* et de *Montana*.

Retour à *Sierre* pour le train direct de 18 h. 27.

Internationaler Kongress für Militär-Medizin und -Pharmazie, Basel, 2.—7. Juni 1947.

Die Leitung dieses Kongresses teilt uns bezüglich der damit verbundenen *Ausstellung* folgendes mit:

Anlässlich des XI. Internationalen Kongresses für Militär-Medizin und -Pharmazie, der zum ersten Male in der Schweiz abgehalten wird, zeigen wir den Teilnehmern in einer Ausstellung, wie wir in unserer Armee in Bezug auf Sanitätsmaterial Vorsorge trafen. In möglichst konzentrierter Form wird das wichtigste Armeesanitätsmaterial ausgestellt. Daneben werden auch noch verschiedene Firmen, die sich an Armeelieferungen beteiligten, private Sanitätsartikel, medizinische Apparate und sanitäre Einrichtungen zeigen.

Die seltene Gelegenheit, das Armeesanitätsmaterial der verschiedenen Einheiten beieinander zu sehen, sollte von Angehörigen des Schweizerischen Samariterbundes zu ihrer Orientierung benützt werden. Während des Aktivdienstes mussten dem Armeesanitätsdienst für seine zweckmässige Ausrüstung grosse Summen zur Verfügung gestellt werden; die Ausstellung gibt gleichzeitig einen Einblick, was mit diesem Gelde beschafft wurde.

Die Ausstellung in der Mustermesse, Halle 2, ist geöffnet von Montag den 2. Juni 1947, ab 9.00 Uhr, bis Sonntag den 8. Juni, 18.00 Uhr. Eintritt Fr. 1.10. Kollektivbesucher benützen mit Vorteil die letzten drei Tage: Freitag, Samstag oder Sonntag.

Autounfall Samstag, 10. Mai, 15 Uhr, Bahnhof Enge-Zürich.

Jene mutige Samariterin, die sich beim schweren Autounfall in liebevoller Weise des verunfallten Fräuleins angenommen hat und vor der Ueberführung ins Spital die erste Hilfe angeeignet liess, wird gebeten, ihre Adresse an Otto Arnet, Zähringerstr. 9, Zürich 1, bekanntzugeben.

Wer eventuell diese Samariterin kennt, soll den Namen der Betreffenden ebenfalls an obige Adresse melden. Besten Dank zum voraus.

ständig nur bei tatsächlich vorliegender Verwaisung. Die Bezugsberechtigung bleibt auf Witwen von unter 65 Jahren und bis 1941 auf Waisen von unter 18 Jahren beschränkt. Art. 6 des BRB von 1941 dehnte die Bezugsberechtigung für Waisen, die in beruflicher Ausbildung stehen, bis zum vollendeten 20. Altersjahr aus. Er entsprach damit einem allseitigen Bedürfnis, können doch die wenigsten Lehren mehr vor diesem Zeitpunkt beendet werden.

Was die Arbeit der Stiftung Pro Juventute anbelangt, werden keine Beiträge an alleinstehende Witwen oder an Witwen ohne bezugsberechtigte Kinder ausgerichtet. Die Fürsorge Erwachsener fällt ja nicht in unseren Bereich.

Die Hilfe war nicht für armengemässige Familien bestimmt. Ganz abgesehen davon, dass die Mittel nicht ausgereicht hätten, wurde die Bundeshilfe nicht dazu geschaffen, die Gemeinden zu entlasten oder gar von ihren Pflichten zu befreien. Ausgeschlossen vom Bezug der Bundeshilfe waren ferner Personen, die nicht im Genuss ihrer bürgerlichen Ehren und Rechte standen oder die, wie Art. 7 BRB 1941 beifügte, aus anderen Gründen der Fürsorgebeiträge nicht würdig waren. Die Bundeshilfe sollte also den Lebenskampf rechtschaffener Familien erleichtern.

Die Neuordnung von 1939 hatte sich schnell und gut eingelebt. Nicht nur, dass die Kantone Dank der Erhöhung ihres Anteils an der Bundeshilfe grössere Beiträge ausrichten und damit den Bedürfnissen der Hinterlassenen eher gerecht werden konnten, auch die durch Pro Juventute ausbezahlten Beiträge hatten sich bald als sehr notwendig erwiesen. Die Beiträge der verschiedenen Kantone schwankten zwischen Fr. 5.— und Fr. 30.— pro Kopf und pro Monat. Da gab es manche Familie, deren kantonaler Beitrag den jeweiligen Verhältnissen entsprechend ergänzt werden konnte. Dem Verbot der Doppelspurigkeit folgend, wurden diese Ergänzungsbeiträge höchstens so weit gewährt, als sie mit den kantonalen Zuwendungen zusammen den grössten Beitrag seitens der Kantone erreichten. Die Gemeindefürsorge der Stiftung Pro Juventute machten das Zentralsekretariat, welches die Beiträge festlegt und auszahlt, nicht nur auf solche Hinterlassenen aufmerksam, die eine Ergänzung der kantonalen Hilfe benötigten, sie nahmen sich vielmehr auch der vielen Witwen und Waisen an, die von keiner Seite etwas erhielten, die sich bis aufs äusserste wehrten und lieber hungerten, als dass sie sich um fremde Hilfe bewarben. Wie jenen Witwen und Waisen mit einem Ergänzungsbeitrag, so konnte diesen verschämten Armen mit einer den kantonalen